

Vereinsberichterstattung

Vorgänge um eine Volleyballmannschaft zum Teil falsch dargestellt

Eine Regionalzeitung berichtet u.a. über den Rückzug einer Damen-Volleyballmannschaft aus der Bundesliga. Das Management sei an den eigenen Ansprüchen gescheitert, schreibt das Blatt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat stellt der Manager des Vereins fest, 80 Prozent der Aussagen in dem Beitrag seien entweder falsch, verleumderisch oder völlig unmotiviert destruktiv. Der Autor wische mit einem lockeren Abschiedsartikel alles weg, was in den letzten fünf Jahren von der Vereinsführung aufgebaut worden sei. Das Finale des Top Team Cups habe der Verein in der Saison 2003/2004 und nicht wie im Artikel dargelegt ein Jahr früher erreicht. Der Firmensitz des bisherigen Hauptsponsors, einer Arzneimittelvertriebsfirma, sei falsch genannt. Die Fußballer seien nicht von der Bundesliga in die Regionalliga, sondern in die 5.Liga abgestiegen. Es sei falsch, dass die Vereinsführung zuletzt mehr Geld ausgegeben habe als sie zur Verfügung gehabt habe. Zudem sei es nicht korrekt, dass das Management dem Trainer des Vereins den Vorwurf der Erpressung gemacht habe und ihn bei einem Spiel von der Bank habe verbannen wollen. Richtig sei vielmehr, dass der Trainer in einem Interview das Management angegriffen und den Spielerinnen Zweitliganiveau unterstellt habe. Deshalb habe man seine Suspendierung in Erwägung gezogen. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist darauf hin, dass der Autor des Beitrages vor dessen Erscheinen mehrfach versucht habe, mit dem Vereinsmanager ins Gespräch zu kommen. Dies sei jedoch nicht gelungen, weil jener auf eine bevorstehende Presseerklärung verwiesen habe. In dieser seien alle kritischen Aspekte des Management betreffend ausgeklammert und bereits bekannte Standpunkte wiederholt worden. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Kabinenszene mit dem angeblichen Vorwurf der Erpressung beruhe auf der Schilderung zweier Zeugen, die glaubwürdig seien. Sie seien nicht namentlich genannt, weil sie zum Zeitpunkt der Recherche in einem Vertragsverhältnis mit dem Verein gestanden hätten und auch jetzt noch in der Volleyballszene aktiv seien. Schließlich habe die Zeitung einen klarstellenden Hinweis abgedruckt, der geeignet sei, die Interessen des Beschwerdeführers zu befriedigen. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats wirft der Zeitung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor und erteilt ihr einen Hinweis. Nach ihrer Meinung sind die in dem Artikel enthaltenen Aussagen zum Jahr des Erreichens des Finales des Top-Team-Cups, dem Firmenstandort des Mannschaftssponsors, sowie dem Abstieg der Bundesliga-Fußballer falsch. Nicht zu kritisieren ist nach Ansicht der Kammer die Aussage, dass die Vereinsführung zuletzt mehr Geld ausgegeben habe als ihr zur

Verfügung stand, sowie die Passage, in der es heißt, das Management habe dem Trainer den Vorwurf der Erpressung gemacht. Erstere Aussage ist vertretbar, da es einen Beleg gibt, aus dem hervorgeht, dass Sponsorengelder im Rahmen eines Dreijahresvertrags bereits innerhalb von zwei Jahren verbraucht worden waren. Die zweite Schilderung beruht laut Zeitung auf Aussagen zweier glaubwürdiger Zeugen, die namentlich nicht genannt sein wollen. Die Kammer sieht keinen Grund, daran zu zweifeln. Alle anderen Aussagen sind nach Meinung des Gremiums zulässige Einschätzungen der Redaktion. Mit ihnen wurde nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. (BK2-94/04)

Aktenzeichen:BK2-94/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis